

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zur Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 12/4746 —

Aufhebbare Vierundachtzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
— Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung —

A. Problem

- Ergänzung der Ausfuhrliste im Bereich der Güter von strategischer Bedeutung.
- Neufassung der Ausfuhrliste im Bereich der Anlage und Anlagenteile zur Erzeugung biologischer Stoffe.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Verordnung der Bundesregierung — Drucksache 12/4746 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 16. Juni 1993

Der Ausschuß für Wirtschaft

Friedhelm Ost	Peter Kittelmann
Vorsitzender	Berichterstatler

Bericht des Abgeordneten Peter Kittelmann

Die Verordnung wurde am 23. April 1993 an den Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte, den Bericht dem Plenum bis spätestens 24. Juni 1993 vorzulegen, überwiesen.

Mit der Vierundachtzigsten Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung — wird die Ausfuhrliste im Bereich der Güter von strategischer Bedeutung ergänzt und im Bereich der Anlagen und Anlagenteile zur Erzeugung biologischer Stoffe neu gefaßt.

Die vorgesehenen Anpassungen führen nicht zu meßbaren Mehrbelastungen für die betroffene Wirtschaft.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat diese Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste — Drucksache 12/4746 — in seiner 56. Sitzung am 16. Juni 1993 beraten.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 16. Juni 1993

Peter Kittelmann
Berichterstatler